

Die Diskriminierung der gewerblichen Exporte Österreichs in der EWG

Der vorliegende Aufsatz untersucht, wie stark der österreichische Export gewerblicher Güter auf den EWG-Märkten nach Abschluß der Übergangsphase diskriminiert würde, wenn es zu keinem „Arrangement“ mit der EWG käme. Auf Grund verschiedener vereinfachender Annahmen wird das Ausmaß der Diskriminierung für verschiedene Warengruppen berechnet und zu schätzen versucht, welche Exporteinbußen insgesamt in Kauf genommen werden müßten. Die Schätzung wird durch eine Analyse der bisherigen Exportentwicklung untermauert. Die Verluste der heimischen Landwirtschaft, wenn sie nicht in die EWG-Marktordnung für landwirtschaftliche Produkte einbezogen würde, sind nicht berücksichtigt.

Die zunehmende Diskriminierung auf dem EWG-Markt ist nur ein Teilaspekt der Integrationsproblematik. Die wirtschaftspolitische Entscheidung, ob und in welchem Maße sich Österreich mit der EWG assoziieren soll, darf nicht nur unter dem Gesichtswinkel des Außenseiters und der ihm drohenden handelspolitischen Nachteile gefällt werden. Sie muß vielmehr die Gesamtheit der Integrationseffekte berücksichtigen, insbesondere den Einfluß des größeren Marktes auf Produktivität, Wirtschaftswachstum, Produktionsstruktur und Wettbewerb sowie die Vorteile einer engen wirtschaftspolitischen Zusammenarbeit und Koordination im europäischen Raum.

Schwierigkeiten der Messung

Am 1. Juli wurden in der EWG die Binnenzölle neuerlich um 10% (auf 40% des Ausgangszolles) gesenkt und die Außenzölle weiter an den Gemeinsamen Tarif¹⁾ angepaßt. Aus der Senkung der EWG-Binnenzölle erwachsen Österreich ebenso wie allen anderen Außenseitern der EWG Wettbewerbsnachteile. Österreichische Lieferungen in einen bestimmten EWG-Staat (z. B. nach der Bundesrepublik Deutschland) werden mit höheren Zöllen belastet als Lieferungen anderer EWG-Staaten (z. B. Frankreich). Die Zollunterschiede verlagern die Handelsströme zugunsten der EWG-Staaten und zu Lasten von Drittländern. In dem Maße, wie die Errichtung des gemeinsamen Marktes fortschreitet, wird sich die Diskriminierung weiter verstärken.

So offensichtlich Diskriminierungseffekte bestehen, so schwierig ist es, ihr Ausmaß, ihre Wirkung und ihre Streuung über die einzelnen Waren auch nur einigermaßen exakt zu erfassen. Welche Waren von der Diskriminierung besonders bedroht

sind, läßt sich schon deshalb schwer feststellen, weil die große Zahl der Waren und die stark verästelten Zollbestimmungen eine allgemeine, detaillierte Untersuchung praktisch unmöglich machen. Um einen einigermaßen instruktiven Überblick zu erlangen, muß man Gruppen bilden und für diese Gruppen Durchschnittszölle berechnen. Da die Zollsätze aber um ihren Durchschnitt nicht „normal“ oder in anderer zentrischer Weise verteilt sind, sondern beliebig streuen können, besagt ein solcher Mittelwert unter Umständen nicht sehr viel. Wenn z. B. in einer Gruppe zwei Waren zusammengefaßt werden, deren eine mit einem Zollsatz von 20% belastet ist, während die andere zollfrei importiert werden kann, errechnet sich ein Durchschnittszollsatz von 10%. Wird aber nur eine dieser beiden Waren exportiert, so ist dieser Durchschnittszollsatz als Indikator für den Diskriminierungseffekt irreführend. Die Diskriminierung wird entweder stark unterschätzt oder es wird eine Diskriminierung angenommen, obwohl gar keine besteht.

Wenn auch im eben angeführten Beispiel extreme Annahmen getroffen wurden, so läßt es doch erkennen, daß Ergebnisse aus Gruppenbildungen nur allgemeine Hinweise geben können, wo aus der Diskriminierung Exportschwierigkeiten zu befürchten sind. Ob diese Gefahr akut ist und wie stark der Export gehemmt wird, läßt sich nur dann ge-

¹⁾ Der Abstand zwischen den tatsächlich angewandten Zollsätzen vom 1. Jänner 1957 und den (um 20% gesenkten) Sätzen des Gemeinsamen Zolltarifes ist nun bereits um 60% verringert worden. Im allgemeinen bedeutet das im Falle Frankreichs und Italiens eine Senkung der Zölle gegenüber Drittländern, in Deutschland und den Beneluxstaaten aber eine Steigerung.

nauer feststellen, wenn man mit fundierten Markt- und Branchenkenntnissen tiefer ins Detail dringt.

Außer den besonderen Problemen der Gruppenbildung gibt es noch zahlreiche andere Schwierigkeiten und Unsicherheitsfaktoren. Die Höhe des EWG-Außenzolles ist ein wichtiger Hinweis für das voraussichtliche Ausmaß der Diskriminierung, aber sie allein ist nicht ausschlaggebend. Offensichtlich wird der EWG-Zoll die Drittländer viel härter treffen, wenn die EWG-Länder die betreffende Ware innerhalb ihres Bereiches in hinreichenden Mengen beziehen können. Auf längere Sicht wird nicht nur die einigermaßen erfassbare gegenwärtige Produktions- und Außenhandelslage maßgebend sein, sondern auch die Konkurrenz, die erst später als Folge des Schutzes durch den EWG-Außenzoll entstehen mag. Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, daß sich selbst bei detaillierten Unterteilungen hinter der gleichen Warenbezeichnung zum Teil recht verschiedenartige Produkte verbergen. Patente, Markenwesen, nationale Besonderheiten usw. führen dazu, daß Waren mit gleicher Gattungsbezeichnung sehr verschieden sein können (in die Gruppe Spirituosen fällt z. B. in gleicher Weise schottischer Whisky wie französischer Cognac) und von den Verbrauchern nicht ohne weiteres als substituierbare Produkte angesehen werden. Ein bestimmter Zollsatz wird sich demnach sehr verschieden auswirken, je nachdem, ob es sich um homogene oder stark differenzierte Waren handelt.

Will man die Wirkung auf den Export bestimmter Waren abschätzen, so entstehen selbst dann weitere Komplikationen, wenn man das Ausmaß der Diskriminierung und der EWG-Konkurrenz kennt. Ob eine Firma in der Lage ist, sich trotz Diskriminierung auf einem Markt zu halten — sei es durch Preiskonkzessionen, durch Verbesserung des Produktes oder durch verstärkte Werbetätigkeit —, hängt von der Kostensituation ab. Darüber liegen aber keine umfassenden oder verlässlichen Unterlagen vor. Selbst bei günstiger Kostenlage mag es eine Firma vorziehen, ihren Export von dem diskriminierten Markt auf andere Märkte umzuleiten. Solche Exportverluste auf dem diskriminierten Markt sind offensichtlich bei weitem nicht so ungünstig einzuschätzen wie absolute Exportrückgänge. Auf längere Sicht beeinflusst schließlich auch die Dynamik der Nachfrage- und Angebotsentwicklung die Wirkung der Diskriminierung. Erzeugnisse, die in der EWG lebhaft nachgefragt werden und deren Produktion sich im EWG-Raum nicht in gleichem Tempo steigern läßt, werden die Diskriminierung weniger stark zu spüren bekom-

men als Erzeugnisse, die einer stagnierenden Nachfrage gegenüberstehen.

Trotz diesen vielen Schwierigkeiten und Ungewißheiten haben solche Erhebungen einen, wenn auch begrenzten Wert. Sie lassen in groben Zügen erkennen, wo die Diskriminierung aller Wahrscheinlichkeit nach am stärksten sein wird, wie große Teile des Exportes davon betroffen sein werden, wie sich die Diskriminierung bereits auswirkte und wie sie sich noch auswirken wird.

Die Tinbergen'sche Diskriminierungsrate

Die Diskriminierung, der die österreichische Ausfuhr im Endstadium der EWG ausgesetzt wäre, falls es zu keinen Vereinbarungen irgendwelcher Art kommt, wird im folgenden nach einem Diskriminierungsmaß, das Professor *Jan Tinbergen* ausgearbeitet hat¹⁾, zu quantifizieren versucht. Dieses Diskriminierungsmaß faßt in einer einzigen Zahl die hemmende Wirkung des EWG-Zollsatzes und der EWG-Konkurrenz zusammen, denen eine bestimmte Ware aus einem Drittland in den einzelnen EWG-Staaten ausgesetzt ist.

Das Diskriminierungsmaß hat folgende Form:

$$d_j^i = \frac{T_i}{C_j} \cdot q_j$$

Die Symbole haben folgende Bedeutung: T ist das Drittland außerhalb der EWG, C ist die Gesamtheit der EWG-Staaten, mit C wird der gemeinsame Außentarif bezeichnet, i steht für eine bestimmte Außenhandelsware, j für das Bestimmungsland im EWG-Bereich. Die Bedeutung von d und q geht unmittelbar aus der folgenden Besprechung der Formel hervor. d^i ist die Diskriminierungsrate für Drittländer. Sie kann für jede einzelne Ware (i) und jeden der fünf EWG-Staaten²⁾ (j) berechnet werden. Sie ergibt sich aus dem Produkt des gemeinsamen Außentarifes für die betreffende Ware $\frac{T_i}{C_j}$ und dem Anteilssatz, den die EWG-internen Importe der betreffenden Ware am Gesamtimport der Ware in dem jeweiligen EWG-Staat haben, $\frac{q_j}{C_j}$.

Die relativ einfache Konstruktion dieser Diskriminierungsrate läßt sich an einem Beispiel leicht erkennen. Angenommen, es soll die Diskriminierungsrate für Strümpfe im Export nach Deutschland gemessen werden (i : Strümpfe, j : Deutschland). Der Gemeinsame Zoll für Strümpfe sei 20%

¹⁾ Siehe *J. Tinbergen*, "The Impact of the European Economic Community on Third Countries". Nederlandsch Economisch Instituut, Rotterdam, Reprint Series, Nr. 11

²⁾ Belgien und Luxemburg werden als ein Staat zusammengefaßt

und der Anteil der Einfuhr von Strümpfen aus EWG-Ländern am gesamten Strumpffimport Deutschlands betrage 0,6% (60%). Die Diskriminierungsrate errechnet sich dann folgendermaßen:

$$i_d T_j = 20\% \cdot 0,6 = 12\%$$

Die Diskriminierungsrate beträgt Null, wenn die EWG auf die betreffende Ware keinen Zoll einhebt oder wenn das untersuchte EWG-Land im Basisjahr die gesamte Einfuhr der betreffenden Ware aus Nicht-EWG-Staaten bezog. Maximal entspricht die Diskriminierungsrate dem EWG-Zollsatz der Ware. Diese Rate wird dann erreicht, wenn das betreffende EWG-Land im Basisjahr sämtliche Importe dieser Kategorie aus den Partnerländern im Gemeinsamen Markt bezog

$$(i_q C_j = 1).$$

Die vorliegende Untersuchung baut auf bereits errechneten Diskriminierungsraten für den gewerblichen Export in die fünf EWG-Staaten auf. In einem in Deutschland veröffentlichten Aufsatz¹⁾ wurden die Diskriminierungssätze für jeden der fünf EWG-Staaten und für rd. 150 Warenarten²⁾ (ohne Nahrungs- und Genußmittel) ausgearbeitet. Für jede Gruppe wurde ein Durchschnittszoll aus dem gemeinsamen EWG-Außentarif berechnet. Der Anteil von EWG-internen Lieferungen am Gesamtimport jeder Ware wurde nach den Daten von 1957 ermittelt.

Um dieses Material für die Berechnung der Diskriminierung österreichischer Waren auf den EWG-Märkten heranziehen zu können, waren einige Modifikationen notwendig, weil Klassifikationsänderungen (SITC revised) so weit als möglich berücksichtigt werden sollten. Einige Untergruppen, die für Österreich bedeutungslos sind, werden nicht gesondert angeführt.

Die Gewichtung der Zollsätze mit den Importanteilen von 1957 läßt sich insofern rechtfertigen, als die Ausweitung des EWG-internen Handels seither bereits die Folge (und nicht ein Bestimmungsgrund) der Diskriminierung von Drittländern ist. Soweit allerdings die Produktions- und Exportkapazitäten in den EWG-Staaten nach 1957 unabhängig von der Integration ausgebaut wurden, sind die Diskriminierungsraten auf Basis 1957 zu niedrig.

¹⁾ Elisabeth Müller, „Atlantische oder europäische Wirtschaftsgemeinschaft?“, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Band 117, 3. Heft, S. 494 ff.

²⁾ Im wesentlichen wurden die dreistelligen, zum Teil auch die fünfstelligen Untergliederungen des UN-Code (SITC) verwendet. Erfasst wurden die Hauptgruppen 2 bis 8

Andererseits ist zu berücksichtigen, daß der den Berechnungen zugrundeliegende ursprüngliche Gemeinsame Tarif in der Zwischenzeit (bis auf weiteres) um 20% gesenkt und im Verlaufe der „Dillon-Runde“ des GATT in vielen Positionen für ständig ermäßigt wurde. Bedenkt man die früher aufgezählten allgemeinen Schwierigkeiten, dann darf den absoluten Werten der Diskriminierungsraten keine zu hohe Bedeutung beigemessen werden. Wohl aber lassen Unterschiede in der Höhe der Raten Schlüsse zu, ob eine Diskriminierung in der EWG besteht und ob sie relativ stark oder schwach ist. Es soll aber nochmals betont werden, daß die Ergebnisse dieser Untersuchung nur nach weiteren Detailerhebungen auf spezifische Gruppen angewendet werden können.

Diskriminierungsraten für Österreichs Exportwaren

In der folgenden Analyse werden die Diskriminierungsraten für 107 Warenarten des österreichischen Exportes in die fünf EWG-Staaten herangezogen, und zwar für den Zeitpunkt, wenn die Zölle in der EWG endgültig abgebaut sind und ein einheitlicher Außentarif besteht. Von einigen wichtigen Waren werden auch die Raten von Untergruppen angeführt (27), so daß insgesamt Diskriminierungsraten für 134 Warenarten (ohne Nahrungs- und Genußmittel) vorliegen. Die weiteren Überlegungen beschränken sich im wesentlichen auf die 107 Hauptgruppen, die 1962 95% des gesamten österreichischen Exportes umfaßten³⁾. Die Waren wurden der Höhe der Diskriminierungsrate entsprechend in fünf Gruppen geteilt. Um die weitere Diskussion nicht zu schwerfällig zu gestalten, werden diese im folgenden stets mit den Beiwörtern „keine“, „geringe“, „mittlere“, „starke“ und „sehr starke“ Diskriminierung bezeichnet. Es muß aber ausdrücklich darauf hingewiesen werden, daß sich diese Maße ausschließlich auf die Höhe der Diskriminierungsrate, wie sie hier berechnet wurde, beziehen und keine unmittelbaren Schlußfolgerungen auf die tatsächliche diskriminierende Wirkung zulassen⁴⁾.

Wie nicht anders zu erwarten war, werden im allgemeinen nur die Exporte von unbearbeiteten

³⁾ Bei einigen Vergleichen mußten, da die Außenhandelsstatistik ungenügend gegliedert ist, die künstlichen Düngemittel aus der Betrachtung ausgeschieden werden. Der Umfang der erfaßten Waren reduziert sich dann auf 93% des gesamten Exportes.

⁴⁾ Diese weit gegliederten Übersichten sind am Ende der Untersuchung im „Anhang“ zu finden.

oder wenig bearbeiteten Rohstoffen nicht diskriminiert. Von dieser Regel gibt es nur wenige Ausnahmen: Belichtete Kinofilme, vorgefertigte Häuser (in Belgien und Italien), Korkwaren (in Frankreich), Metallkonstruktionen (in den Niederlanden). Die Gruppe „gering“ diskriminierter Waren (Diskriminierungsrate bis 5) umfaßt neben bearbeiteten Rohstoffen auch halbfertige Waren und einige Fertigwaren. Die „mittlere“ Gruppe (Diskriminierungsrate von 5 bis 10) enthält fast keine Rohstoffe mehr, aber sehr verschiedenartige halbfertige und Fertigwaren. In diese Gruppe fallen auch die meisten Investitionsgüter (ohne Verkehrsmittel). In den Bereich der „stark“ (Diskriminierungsrate 10 bis 15) und „sehr stark“ (Diskriminierungsrate größer als 15) diskriminierten Waren fallen vor allem konsumorientierte Fertigwaren. Stark gefährdet sind u. a. die Exporte von Jutegeweben und Geweben aus synthetischen Spinnstoffen, Schuhen und Bekleidung, Glaswaren, keramischen und sanitären Erzeugnissen, Reiseartikeln, Möbeln und Kraftfahrzeugen.

Die stärksten Diskriminierungsraten sind in den Beneluxstaaten zu finden, wogegen Deutschland keine und Frankreich sowie Italien nur eine bzw. zwei Warenarten in der Gruppe mit „sehr starker“ Diskriminierung enthalten. Das ergibt sich daraus, daß in der Berechnung der Diskriminierungsrate der Anteil der EWG-internen Lieferungen berücksichtigt wird. Die Kleinstaaten der EWG können weit eher ausschließlich aus EWG-Ländern beliefert werden als die Großstaaten, die einen größeren und weiter verzweigten Importbedarf haben, für dessen Deckung häufig auch das Angebot von Drittstaaten herangezogen werden muß. Auch bei gleichem Außentarif ist daher der Diskriminierungseffekt in den kleinen EWG-Staaten in vielen Fällen größer als in Deutschland, Frankreich und Italien.

Um die Bedeutung der vorweg generell behandelten Diskriminierungsgruppen besser sichtbar zu machen, wurden aus den 107 Warenarten (ohne Untergruppen) jene ausgewählt, deren Exportwert 1962 zumindest 1% des österreichischen Gesamtexportes erreichte. Dadurch kann die Aufmerksamkeit auf die für Österreich besonders wichtigen Warenarten konzentriert werden. Die Auslese verringert die Zahl der erfaßten Gruppen auf etwa ein Viertel (26 Gruppen), den erfaßten Exportwert jedoch nur von 95% auf 81%.

Von den 26 Gruppen wird nur eine nicht diskriminiert: elektrischer Strom. Fünf Gruppen fal-

len in den Bereich geringer Diskriminierung¹⁾ (darunter einfach bearbeitetes Holz, Zellstoff, Aluminium). Das Schwergewicht liegt in der mittleren Stufe mit 14 Gruppen (darunter Eisen und Stahl, Investitionsgüter, verschiedene Textilwaren). Sechs Gruppen schließlich sind stark diskriminiert („Andere Gewebe“, Glaswaren, „Sonstige Fertigwaren aus Metall“, Kraftfahrzeuge, Bekleidung und Musikinstrumente).

Ausfuhr wichtiger Rohstoffe und Industrieerzeugnisse sowie deren Diskriminierungsraten

Warenart	Mill. S	1962	
		Anteil an der Gesamtausfuhr %	Diskriminierungsrate ¹⁾
Holz, einfach bearbeitet	3.192,4	9,7	1
Zellstoff und Papierabfälle	501,9	1,5	1
Synthetische Spinnstoffe	432,8	1,3	1-3
Mineralische Rohstoffe	431,1	1,3	1
Elektrizität	608,9	1,9	0
Künstliche Düngemittel	701,8	2,1	1-2
Andere Chemikalien	360,7	1,1	1-2
Bearbeitete Waren aus Kautschuk	339,4	1,0	2-3
Papier und Pappe	1.465,6	4,5	1-2
Garne aus Spinnstoffen	693,6	2,1	1-3
Andere Gewebe	683,6	2,1	2-4
Tüllspitzen, Bänder usw.	564,0	1,7	1-3
Baumaterialien aus Keramikstoffen	511,6	1,6	1-2
Waren aus Mineralstoffen	612,3	1,9	1-2
Glaswaren	403,1	1,2	2-4
Eisen und Stahl	5.414,7	16,5	1-2
Aluminium	802,1	2,4	1-2
Sonstige Fertigwaren aus Metall	959,5	2,9	2-3
Dampfkessel und nichtelektrische Motoren	420,1	1,3	1-2
Metallbearbeitungsmaschinen	369,1	1,1	1-2
Masch. f. Bau-, Bergwerks- u. and. ind. Zwecke	2.522,5	7,7	1-2
Elektrotechnische Maschinen	1.977,3	6,0	1-2
Kraftfahrzeuge	699,9	2,1	2-3
Bekleidung	831,6	2,5	2-4
Musikinstrumente	329,5	1,0	1-3
Sonstige Fertigwaren	681,0	2,1	2-3
Zusammen	26.510,1	80,7	

¹⁾ 0 = keine Diskriminierung 1 = geringe Diskriminierung 2 = mittlere Diskriminierung 3 = starke Diskriminierung 4 = sehr starke Diskriminierung

Einen umfassenden Überblick über die Diskriminierung gewinnt man, indem man die in die EWG ausgeführten Waren dem Wert nach auf die fünf Diskriminierungsklassen aufteilt. Gemessen an den Ausfuhrwerten von 1962 werden nur wenige Waren (6%) des gewerblich-industriellen Exportes in die EWG überhaupt nicht diskriminiert. Für die Mehrzahl der Exporte (53,6%) ist die Diskriminierung „gering“. Daß ein so großer Teil des Exportes in diese Gruppe fällt, erklärt sich vor allem aus dem hohen Anteil von Holz und anderen Vorprodukten im österreichischen Export nach Deutschland und Italien. Vom Rest entfällt der überwiegende Teil (30,8% des Exportes in die EWG) auf die mittlere Gruppe, 9,6% werden stark oder sehr stark diskriminiert.

¹⁾ Maßgebend ist die Einstufung in der Mehrzahl der EWG-Staaten

Dieses allgemeine Bild verdeckt die großen Unterschiede zwischen den einzelnen EWG-Staaten. In Italien und Deutschland wird infolge der bedeutenden Bezüge von Holz und anderen Vorprodukten ein großer Teil des Exportes nur wenig diskriminiert. In der gewerblich-industriellen Ausfuhr nach Italien sind 82 3% und in der nach Deutschland 60 1% „nicht“ oder „gering“ diskriminiert. Vom Export in die anderen EWG-Staaten hingegen fällt nur ein kleiner Teil in diese beiden Gruppen: 20 6% des Exportes nach Frankreich und bloß 8 6% und 7 5% des Exportes nach Belgien-Luxemburg und in die Niederlande. Umgekehrt sind vor allem in den Beneluxstaaten verhältnismäßig viele Waren von „starker“ oder „sehr starker“ Diskriminierung bedroht: 25 1% des Exportes nach Belgien-Luxemburg und 37 3% des Exportes in die Niederlande.

Verteilung der gewerblich-industriellen Exporte in die EWG-Staaten nach Diskriminierungsgruppen im Jahre 1962

Ausmaß der Diskriminierung	Belgien-Luxemburg	Deutschland	Frankreich	Italien	Niederlande	EWG insges.
Keine	2 3	8 0	0 6	4 6	0 5	6 0
Gering	6 3	52 1	20 0	77 7	7 0	53 6
Mittel	66 3	30 8	70 0	15 5	55 2	30 8
Stark	20 4	9 1	9 4	2 2	32 6	9 1
Sehr stark	4 7	—	0 0	0 0	4 7	0 5

Anmerkung: Die fünf Diskriminierungsklassen beziehen sich auf Waren mit den Diskriminierungsstufen 0, 0 bis 5, 5 bis 10, 10 bis 15, über 15.

Daß die Exporte in die Beneluxstaaten durch die Diskriminierung stärker gefährdet werden, erklärt sich erstens daraus, daß verarbeitete Produkte im Warensortiment stärker vertreten sind (94% des Exportes nach Belgien und 93% des Exportes nach Holland entfielen 1962 auf Halb- und Fertigwaren [SITC-Gruppen 5 bis 9] gegen 72% und 36% in der Ausfuhr nach Deutschland und Italien) und zweitens daraus, daß die großen EWG-Partner bereits jetzt auf den kleinen Märkten vorherrschen und sie immer schwerer zugänglich machen. Die Diskriminierungsstufen lassen jedenfalls vermuten, daß ein außerhalb der EWG stehendes Österreich die Diskriminierung in den Niederlanden am stärksten und in Belgien am zweitstärksten spüren würde. Diese beiden Länder haben allerdings nur verhältnismäßig geringe Bedeutung im österreichischen Export: 1962 nahmen sie 3 1% und 1 5% der österreichischen Ausfuhr auf.

Es muß freilich nochmals betont werden, daß die ermittelten Diskriminierungsstufen nur *Vermutungen* über die zu erwartenden Schwierigkeiten zulassen. Es ist durchaus möglich, daß sich in einem

Land trotz ungünstiger Ausgangsposition die Exporte verhältnismäßig leicht der neuen Lage anpassen lassen, während in einem anderen Land die Situation zunächst günstiger aussehen mag, die Folgen einer Diskriminierung aber nicht abgewendet werden können.

Die Entwicklung der Ausfuhr nach Diskriminierungsgruppen von 1959 bis 1962

Obwohl die Diskriminierungsstufen für das Endstadium der EWG bemessen sind (wenn die internen Zölle ganz wegfallen), deuten sie in ihrer relativen Höhe doch darauf hin, welche Warenarten von der bereits wirksamen Diskriminierung stärker oder schwächer getroffen wurden. Im folgenden werden die Exporte der Waren der fünf Diskriminierungsgruppen in die fünf EWG-Staaten in den Jahren 1959 (als die erste Zollsenkung in der EWG vorgenommen wurde), 1961 und 1962 miteinander verglichen. Exakt vergleichbar sind allerdings nur die Jahre 1961 und 1962, während der Vergleich mit 1959 durch eine Revision der Exportgruppen ab 1961 etwas beeinträchtigt wird. Die Änderungen sind jedoch im allgemeinen nicht weitgehend und gleichen sich in den Zusammenfassungen, die hier verwendet werden, zum Teil aus, so daß auch der Vergleich mit 1959 (soweit die Unterschiede eine Minimalgrenze überschreiten) beschränkt zulässig ist.

Ausfuhr nach Belgien-Luxemburg nach Diskriminierungsstufen

Diskriminierungsstufen	1959			1961			1962		
	1959	1961	1962	1959	1961	1962	1959	1961	1962
	Mill S			%					
1 0	7 9	10 3	11 2	1 7	1 9	2 3			
2 0 bis einschließlich 5	16 2	26 2	30 2	3 6	5 0	6 3			
3 5 bis einschließlich 10	326 1	371 0 ¹⁾	320 1 ¹⁾	72 0	70 1	66 3			
4 10 bis einschließlich 15	83 6	97 2	98 6	18 5	18 4	20 4			
5 Größer als 15	19 2	24 4	22 7	4 2	4 6	4 7			
Zusammen	453 0	529 1 ¹⁾	482 8 ¹⁾	100 0	100 0	100 0			

¹⁾ Ohne künstliche Düngemittel

Ausfuhr in die Bundesrepublik Deutschland nach Diskriminierungsstufen

Diskriminierungsstufen	1959			1961			1962		
	1959	1961	1962	1959	1961	1962	1959	1961	1962
	Mill S			%					
1 0	634 6	729 0	692 2	10 3	9 2	8 0			
2 0 bis einschließlich 5	3.381 8 ¹⁾	4.178 7	4.479 6	55 0	52 5	52 1			
3 5 bis einschließlich 10	1.785 1	2.304 1 ¹⁾	2.648 6 ¹⁾	29 1	29 0	30 8			
4 10 bis einschließlich 15	343 5	739 9	786 4	5 6	9 3	9 1			
5 Größer als 15	—	—	—	—	—	—			
Zusammen	6.145 0	7.951 7 ¹⁾	8.606 8 ¹⁾	100 0	100 0	100 0			

¹⁾ Einschließlich künstliche Düngemittel — ²⁾ Ohne künstliche Düngemittel

Ausfuhr nach Frankreich nach Diskriminierungsraten

Diskriminierungsraten	1959	1961		1959	1962	
		Mill. S			%	
1. 0	8 8	7 6	3 8	2 1	1 2	0 6
2. 0 bis einschließlich 5	116 8	120 8 ¹⁾	131 0 ¹⁾	27 3	19 4	20 0
3. 5 bis einschließlich 10	273 9	446 5	457 4	64 0	71 6	70 0
4. 10 bis einschließlich 15	27 9	48 7	61 5	6 5	7 8	9 4
5. Größer als 15	0 5	0 3	0 1	0 1	0 0	0 0
Zusammen	427 9	623 9 ¹⁾	653 8 ¹⁾	100 0	100 0	100 0

¹⁾ Ohne künstliche Düngemittel

Ausfuhr nach Italien nach Diskriminierungsraten

Diskriminierungsraten	1959	1961		1959	1962	
		Mill. S			%	
1. 0	204 7	231 3	200 8	5 6	5 4	4 6
2. 0 bis einschließlich 5	2 987 1	3 411 4 ¹⁾	3 400 1 ¹⁾	81 9	80 1	77 7
3. 5 bis einschließlich 10	380 7 ²⁾	529 5	679 0	10 5	12 4	15 5
4. 10 bis einschließlich 15	74 2	89 2	94 8	2 0	2 1	2 2
5. Größer als 15	0 7	0 5	0 4	0 0	0 0	0 0
Zusammen	3 647 4	4 261 9 ¹⁾	4 375 1 ¹⁾	100 0	100 0	100 0

¹⁾ Ohne künstliche Düngemittel — ²⁾ Einschließlich künstliche Düngemittel

Ausfuhr in die Niederlande nach Diskriminierungsraten

Diskriminierungsraten	1959	1961		1959	1962	
		Mill. S			%	
1. 0	4 5	4 7	5 6	0 7	0 5	0 5
2. 0 bis einschließlich 5	100 5	100 1	70 4	14 6	10 9	7 0
3. 5 bis einschließlich 10	323 1	486 0 ¹⁾	555 4 ¹⁾	46 9	52 8	55 2
4. 10 bis einschließlich 15	232 9	285 7	327 7	33 8	31 0	32 6
5. Größer als 15	27 9	44 5	47 1	4 0	4 8	4 7
Zusammen	688 9	921 0 ¹⁾	1.006 2 ¹⁾	100 0	100 0	100 0

¹⁾ Ohne künstliche Düngemittel.

Der Vergleich zeigt, daß — wenn man vom Handel mit den Niederlanden absieht — die Ausfuhr der „stark“ und „sehr stark“ diskriminierten Waren von 1959 bis 1962 kräftiger expandierte als die der anderen Waren. Besonders im Handel mit Deutschland und Frankreich war diese Entwicklung sehr ausgeprägt. Im Export nach Deutschland stieg der Anteil dieser Waren an den gesamten hier erfaßten Warengruppen von 5 6% (1959) auf 9 1% (1962; 1961: 9 3%), im Export nach Frankreich von 6 6% auf 9 4% (1961: 7 8%). Im Handel mit Belgien und Italien war die gleiche Tendenz etwas schwächer: Der Anteil stieg von 22 7% auf 25 1% (Belgien) und von 2% auf 2 2% (Italien). In den Niederlanden sank er leicht, von 37 8% auf 37 3%.

Ebenso deutlich wie am einen Ende der Skala zeichnet sich eine bestimmte Tendenz am anderen Ende, bei den nicht diskriminierten Waren (Diskriminierungsrate = 0), ab. Abgesehen von Belgien geht ihr Anteil am hier erfaßten Export in allen Staaten kontinuierlich von 1959 über 1961 bis 1962 zurück. Die Exporte dieser Waren nach Deutschland, Frankreich und Italien sind von 1961 bis 1962 sogar absolut gesunken.

Ähnlich wie an den beiden Enden der Skala verhält sich die Entwicklung im Mittelfeld (wieder mit Ausnahme Belgiens). Die Exporte von Waren, die gering diskriminiert werden, expandierten unterdurchschnittlich, jene mit mittlerer Diskriminierung überdurchschnittlich. Teilt man die Waren nur in zwei Gruppen, solche mit keiner oder geringer Diskriminierungsrate (0 bis 5) und solche mit mittlerer oder starker Diskriminierung (über 5), so änderte sich das Verhältnis dieser beiden Gruppen zwischen 1959 und 1962 im Handel mit allen EWG-Ländern, außer Belgien, zugunsten der stärker diskriminierten Waren. Belgien fällt vor allem deshalb aus dem Rahmen, weil sich die rückläufigen Eisen- und Stahlexporte stärker auswirkten.

Verschiebung der österreichischen Exporte in die EWG zu den stärker diskriminierten Waren

Bestimmungsland	Verhältnis von schwach ¹⁾ zu stark ²⁾ diskriminierten Waren	
	1959	1962
Bundesrepublik Deutschland	65 : 35	60 : 40
Frankreich	29 : 71	21 : 79
Italien	88 : 12	82 : 18
Niederlande	15 : 85	8 : 92
Belgien	5 : 95	9 : 91

¹⁾ Schwach diskriminierte Waren sind hier solche deren Diskriminierungsrate 0 bis 5 beträgt — ²⁾ Stark diskriminierte Waren sind hier solche, deren Diskriminierungsrate größer als 5 ist.

Dieses zunächst erstaunliche Ergebnis bestätigt die Erkenntnis, die schon früher aus anderen Untersuchungen gezogen wurde¹⁾, nämlich, daß sich die Konjunktur bisher weit kräftiger durchgesetzt hat als die Einflüsse von Integration und Diskriminierung. Seit 1959 hat nicht nur der Außenhandel in Westeuropa allgemein zugenommen, sondern die Einfuhr hat sich ziemlich stark von Rohstoffen und Agrarprodukten zu Industriegütern und Fertigwaren verlagert. Diese Tendenz setzte sich auch in der EWG deutlich durch. Die EWG erhöhte ihre Einfuhr von industriellen Halb- und Fertigwaren (SITC-Gruppen 5 bis 8) von 1959 bis 1962 um 69%, die Rohstoffimporte aber nur um 26% und die Nahrungs- und Genussmittelimporte um 30%. Die Importnachfrage verlagerte sich somit zu Waren mit höheren Zöllen und höheren Diskriminierungsraten. Österreich konnte daher trotz höherer Diskriminierung die Exporte dieser Waren stärker steigern als die der weniger diskriminierten, aber auch weniger nachgefragten Rohstoffe und Vorprodukte. Das heißt nicht, daß die

¹⁾ Siehe z. B. „Der österreichische Außenhandel mit EWG und EFIA in der ersten Integrationsphase“, Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1962, Nr. 7, S. 320 ff.

Die Entwicklung der Importe der EWG-Staaten nach Warengruppen

	Belgien-Luxemburg			Bundesrep. Deutschland			Frankreich			Italien			Niederlande			EWG insgesamt		
	1959	1962	Zu- nahme %	1959	1962	Zu- nahme %	1959	1962	Zu- nahme %	1959	1962	Zu- nahme %	1959	1962	Zu- nahme %	1959	1962	Zu- nahme %
	Mill \$			Mill \$			Mill \$			Mill \$			Mill \$			Mill \$		
Nahrungs- und Genußmittel (SITC 0 u 1)	498 9	563 0	12 8	2 239 5	3 021 9	34 9	1 188 3	1 475 6	24 2	557 1	840 6	50 9	611 0	711 2	16 4	5 094 7	6 612 3	29 8
Rohstoffe (SITC 2 bis 4)	1 062 3	1 280 2	20 5	2 685 2	3 374 6	25 7	2 241 0	2 638 9	17 8	1 580 5	2 333 0	47 6	1 150 6	1 320 8	14 8	8 719 5	10 947 6	25 6
Industrielle Halb- u. Fertigwaren (SITC 5 bis 8)	1 876 0	2 692 9	43 5	3 470 6	5 261 6	51 6	1 642 5	3 399 1	106 9	1 183 8	2 869 2	142 4	2 135 7	3 235 2	51 5	10 308 7	17 458 1	69 4
Insgesamt ¹⁾	3 444 6	4 555 4	32 2	8 477 3	12 279 4	44 9	5 087 1	7 514 8	47 7	3 340 7	6 056 3	81 3	3 938 8	5 347 6	35 8	24 288 4	35 753 6	47 2

¹⁾ Einschließlich Gruppe 9.

Diskriminierung überhaupt nicht wirksam war. Die Nachfrageimpulse waren aber so kräftig, daß sie eventuelle Auswirkungen der Diskriminierung auf die Exportstruktur verhinderten.

Schätzung der künftigen Exporteinbußen

Es wurde bereits am Beginn der Untersuchung darauf hingewiesen, daß sich die Auswirkungen auf den Export selbst dann schwer vorhersagen lassen, wenn sehr detaillierte Unterlagen über Diskriminierungs- und Konkurrenzbedingungen vorliegen, und zwar deshalb, weil der Exportumfang von einer Vielfalt von absatzbestimmenden Elementen abhängt. Wenn solche Prognosen schon für einzelne Firmen und Branchen sowie für einzelne Waren sehr schwierig sind, so gilt dies in noch weit stärkerem Maße für größere, nicht homogene Gruppen. Trotzdem wird im folgenden versucht, an Hand des vorhandenen, wenn auch unzureichenden Materials das Ausmaß der Diskriminierungseffekte auf Grund gewisser Annahmen zu schätzen. Man darf freilich keine exakte Prognose erwarten. Es sollen bloß ungefähre Größenvorstellungen herausgearbeitet und die quantitative Bedeutung gewisser Hypothesen erkannt werden.

Die Schätzung erstreckt sich nur auf den Diskriminierungseffekt „im engeren Sinne“. Es wird untersucht, welche Exporteinbußen ein abseits stehendes Österreich dadurch erlitte, daß die EWG-Staaten einen Teil ihrer Importe von Drittländern auf Mitgliederländer verlagern. Bei wirtschaftspolitischen Überlegungen sind nicht nur die Nachteile des Außenseiters (Diskriminierungseffekt im engeren Sinn), sondern auch die zusätzlichen Exportchancen in Rechnung zu stellen, die durch einen Beitritt zur EWG erschlossen würden.

Die bereits genannte Untersuchung von Elisabeth Müller enthält für eine Reihe von Drittländern, darunter auch Österreich, eine Hypothese über die Diskriminierungseffekte¹⁾. Von den früher behandelten Diskriminierungsraten für die ein-

zelnen Warenarten ausgehend, berechnet die Autorin mit Hilfe des gewogenen arithmetischen Mittels durchschnittliche Diskriminierungsraten für größere Gruppen des industriell-gewerblichen Außenhandels (einstellige SITC-Nummern: Rohstoffe, Brennstoffe, Fette und Öle, chemische Erzeugnisse, Halb- und Fertigwaren, Maschinen und Verkehrsmittel, sonstige Fertigwaren) und für jeden der fünf EWG-Staaten. Diese Daten dienen als Grundlage für die Messung des Diskriminierungseffektes.

Die österreichische Ausfuhr (und ebenso die Ausfuhr anderer Drittländer) wird auf die genannten Warengruppen aufgeteilt. Die Diskriminierungsraten, die für diese Ausfuhrgruppen in den einzelnen EWG-Staaten ermittelt wurden, werden mit dem relativen Anteil dieser Staaten an der gesamten österreichischen Ausfuhr in die EWG gewichtet und aufaddiert.

Auf diese Art erhält man die durchschnittliche Diskriminierungsrate der österreichischen Ausfuhr in die EWG, gegliedert nach den angeführten sieben Klassen. Führt man den gleichen Rechengang mit dem Unterschied durch, daß die sektoriellen Diskriminierungsraten der einzelnen EWG-Staaten mit dem relativen Anteil dieser Staaten an der österreichischen Gesamtausfuhr (der jeweiligen Warengruppe) gewichtet werden, so erhält man die durchschnittlichen Diskriminierungsraten für die österreichische Gesamtausfuhr²⁾.

²⁾ Wenn man die durchschnittliche Diskriminierungsrate für Rohstoffe in den fünf EWG-Staaten mit R_i ($i = 1, 2, \dots, 5$), die österreichische Rohstoffausfuhr in die einzelnen EWG-Staaten mit R_i^A ($i = 1, 2, \dots, 5$), in die gesamte EWG mit R_{EWG}^A und die österreichische Rohstoffausfuhr insgesamt mit R_G^A bezeichnet, so errechnet sich die durchschnittliche Diskriminierungsrate für den österreichischen Rohstoffexport in die EWG nach der Formel

$$\frac{\sum_{i=1}^5 R_i \cdot R_i^A}{R_{EWG}^A}$$

(Fortsetzung S 376)

¹⁾ Siehe Elisabeth Müller, a. a. O., insbesondere S 508 ff.

Durchschnittliche Diskriminierungs-raten für den EWG- und den Gesamtexport Österreichs

SITC-Nr.	Warengruppe	Durchschnittliche Diskriminierungsrate des	
		EWG-Exportes in %	Gesamt-Exportes in %
2	Rohstoffe	3,5	2,7
3	Brennstoffe	1,3	1,1
4	Öle und Fette	0,6	0,4
5	Chemische Erzeugnisse	5,5	1,0
6	Halb- und Fertigwaren	7,1	2,8
7	Maschinen und Verkehrsmittel	8,4	2,1
8	Sonstige Fertigwaren	9,7	3,0

Q: Errechnet aus Tabelle 5 und 6 in *Elisabeth Müller*, a. a. O.

Um die Auswirkung dieser Diskriminierungs-raten abschätzen zu können, sind zusätzliche Annahmen notwendig. *Müller* macht folgende Annahmen: 1. Die Preise der Exportgüter des Drittlandes übersteigen die Preise der EWG-Güter im Ausmaß des durchschnittlichen Diskriminierungssatzes¹⁾. 2. Die Elastizität der Importnachfrage in den EWG-Ländern beträgt für Roh- und Brennstoffe (Gruppen 2 bis 4) 0,5 und für Industriewaren (Gruppen 5 bis 8) 2,5, so daß relative Preissteigerungen (relativ zu den nicht-diskriminierten EWG-Preisen) um 1% in der ersten Gruppe einen Exportrückgang um 1/2%, in der zweiten Gruppe um 2,5% nach sich ziehen würden.

Auf Grund dieser Annahme würden die nicht-landwirtschaftlichen Exporte Österreichs (Gruppen 2 bis 8) auf den EWG-Verkehr allein bezogen, um 0,7% (Brennstoffe)²⁾ bis 24% („Sonstige Fertigwaren“) sinken, auf den Gesamtexport (ohne Nahrungs- und Genußmittel) bezogen um 0,6% bis 7,5%. Wenn man die so errechneten Exportrückgänge gruppenweise auf die Exportwerte und Exportstruktur von 1962 anwendet, ergäbe sich für die gesamte industriell-gewerbliche Ausfuhr ein Diskri-

und die durchschnittliche Diskriminierungsrate für den gesamten Rohstoffexport nach der Formel

$$\frac{\sum_{i=1}^5 R_i \cdot A_i}{R \cdot A_G}$$

Auf analoge Weise erhält man die durchschnittlichen Diskriminierungs-raten für die anderen Warengruppen.

¹⁾ Diese Annahme setzt voraus, daß zwischen Waren aus der EWG und aus Drittländern nur beschränkte Substitutionsmöglichkeiten bestehen. Wenn die Waren relativ homogen und die Märkte relativ einheitlich sind, können sich die Exporteure von Drittländern nur behaupten, wenn sie ihre Preise senken. Der Rückgang der Exporterlöse besteht in diesem Fall aus zwei Komponenten: einem Rückgang der Erlöse pro Wareneinheit und einem Rückgang der Exportmengen (infolge geringerer Rentabilität der Exporte).

²⁾ Der Rückgang ist bei Ölen und Fetten geringer, doch ist diese Gruppe nahezu bedeutungslos.

minierungsverlust von 1,7 Mrd. S oder 5,4%. Der Exportwert hätte statt 31.226 Mill. S nur 29.538 Mill. S betragen³⁾.

Hypothetischer Rückgang des österreichischen Exportes als Folge der Diskriminierung

Warengruppe	Rückgang der Exporte in die EWG in %	Exporte insgesamt
Rohstoffe	1,8	1,7
Brennstoffe	0,7	0,6
Öle und Fette	0,3	0,2
Chemische Erzeugnisse	14,0	2,5
Halb- und Fertigwaren	18,0	7,0
Maschinen und Verkehrsmittel	21,0	5,3
Sonstige Fertigwaren	24,0	7,5

Q: *Elisabeth Müller*, a. a. O. Tabelle 7.

Die obige Schätzung enthält teils „optimistische“ teils „pessimistische“ Elemente. Die Autorin der erwähnten Arbeit nimmt an, daß die Diskriminierungseffekte durch ihre Berechnung eher überschätzt würden, da „die der Berechnung unterstellten Elastizitäten als obere Grenze angesehen werden können, angesichts der Tatsache, daß die EWG wirtschaftlich nicht so autark ist, daß sie die diesen Berechnungen zugrundeliegenden Importanteile durch Eigenproduktion ersetzen kann. Es ist aus diesem Grunde anzunehmen, daß die Nachteile, die Drittländern erwachsen, eher nicht so hoch sein werden, wie ... ausgewiesen“⁴⁾.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die relativen Preiserhöhungen in der angeführten Schätzung auf Grund von Diskriminierungs-raten berechnet wurden, die eine Mischung von Zollsatz und EWG-Handelsanteil sind. Der Außenseiter wird es aber häufig nicht vermeiden können, den vollen Zollsatz (und nicht die „Diskriminierungsrate“, die bloß einen Indexwert darstellt) zuzuschlagen. Die Preisdifferenz und der Exportrückgang müßten in diesen Fällen (bei gleichen Elastizitäten) größer sein. Ebenso muß damit gerechnet werden, daß als Folge der EWG-Zollmauern innerhalb des EWG-Gebietes neue Kapazitäten entstehen, die die Konkurrenz der Außenseiter erschweren würden. Diskriminierungsmildernd wirken die allgemeinen Senkungen der EWG-Zölle und die „Dillon-Runde“, die in der obigen Schätzung noch nicht berücksichtigt sind. Ferner wird der Diskriminierungseffekt dadurch abgeschwächt, daß — wie man bereits feststellen kann — die betroffenen Staaten in der Übergangszeit erfolgreich neue, bisher ver-

³⁾ Bei dieser Berechnung wurde die Gruppe 9, die in der österreichischen Exportstatistik vorwiegend chemische Erzeugnisse enthält, mit der Gruppe 5 zusammengezogen

⁴⁾ *Elisabeth Müller*, a. a. O., S. 511.

nachlässigte Märkte außerhalb der EWG erschließen.

Diese vielen zusätzlichen Erwägungen lassen erkennen, daß die Schätzung des Diskriminierungsrückganges auf 5% bis 6% nur ein ganz grober, ungefährender Richtsatz sein kann. Um seine Größenordnung und seinen Bewegungsspielraum besser herauszuarbeiten, sollen zwei weitere „härtere“ (d. h. „pessimistischere“) Hypothesen hinzugefügt werden. Die erste beruht auf den gleichen Preisannahmen wie in der vorigen Schätzung (Überhöhung der österreichischen Exportpreise in der EWG im Ausmaß der durchschnittlichen Diskriminierungsraten), nimmt aber ungünstigere Elastizitäten an¹⁾. Die Importelastizität für Roh- und Brennstoffe betrage nun 1 und für Industriewaren 3 (gegen 0,5 und 2,5 im früheren Beispiel). Unter diesen Annahmen ergäbe sich als Folge der Diskriminierung ein Exportrückgang (wieder errechnet auf Basis der Daten für 1962) von 6,6%.

Die dritte Alternative baut auf noch ungünstigeren Annahmen auf. Von der Gliederung des österreichischen EWG-Exportes in fünf Diskriminierungsgruppen ausgehend wird angenommen: 1. Die „stark“ und „sehr stark“ diskriminierten Exporte fallen ganz aus; 2. Die „nicht“ oder „gering“ diskriminierten Exporte bleiben unverändert; 3. Die Exporte in der mittleren Gruppe gehen um 18% zurück. Der Satz von 18% entspricht der Schätzung des durchschnittlichen Rückganges der Exporte in die EWG für chemische Erzeugnisse, Halb- und Fertigwaren sowie Maschinen und Verkehrsmittel (Siehe Übersicht S. 372)²⁾. Nach diesen Annahmen würde der gesamte industriell-gewerbliche Export um 7,3% sinken.

Drei Hypothesen zum Diskriminierungseffekt

Hypothese	Annahmen	Industriell-gewerblicher Export 1962	Nach Berücksichtigung des Diskriminierungseffektes	Rückgang
		Mill. S		%
A	Relative Überhöhung der österreichischen Exportpreise in die EWG im Ausmaß der durchschnittlichen Diskriminierungssätze. Importelastizitäten: Roh- und Brennstoffe 0,5, Industriewaren 2,5	31 226	29 528	5,4
B	Wie A. Nur Elastizitäten erhöht auf 1 für Roh- und Brennstoffe 3 für Industriewaren	31 226	29 157	6,6
C	„Stark“ und „sehr stark“ diskriminierte Exporte in die EWG fallen gänzlich aus. „Nicht“ oder „gering“ diskriminierte Exporte bleiben unverändert. „Mittel“ diskriminierte Exporte sinken um 18%	31 226	28 948	7,3

¹⁾ Man kann dies auch als Ausgleich für eine Unterschätzung der Zollausswirkungen auf die relativen Preise ansehen.

²⁾ Schätzungen des Rückganges der Exporte von „Sonstigen Fertigwaren“ und von Roh- und Brennstoffen können unterbleiben, da diese Warengruppen schon durch die ersten zwei Annahmen weitgehend erfaßt wurden.

Bei allen drei Hypothesen handelt es sich um *einmalige* Exportverluste, die im Falle der endgültigen Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes eintreten würden. Dieser Verlust kann sich auch über mehrere Jahre der Übergangszeit verteilen. Ob und gegebenenfalls wie kräftig künftig ein Export in die EWG und die Gesamtexporte im Rahmen des allgemeinen Wirtschaftswachstums wieder zunehmen werden, hängt davon ab, ob Österreich auch als Außenseiter der dynamischen EWG, ohne den heilsamen Zwang zu marktwirtschaftlichem Wettbewerb, der in der wirtschafts- und sozialpolitischen Union der EWG wirksam sein wird, freiwillig, aus eigener Einsicht und aus eigener Kraft den leistungshemmenden Protektionismus überwindet und alle Kräfte für ein gesundes Wachstum der Wirtschaft mobilisiert.

Bisherige Auswirkungen der Diskriminierung

Die Schätzung des Diskriminierungseffektes im vorigen Abschnitt beruht auf verschiedenen hypothetischen Annahmen. Es liegt nahe, ihr Ergebnis mit der bisherigen Entwicklung des österreichischen Exportes in die EWG zu konfrontieren und zu prüfen, ob sie mit den praktischen Erfahrungen in Einklang steht. Dieser Test begegnet den gleichen Schwierigkeiten wie die Prognose der Diskriminierungseffekte. Auch rückblickend ist es sehr schwierig, die Diskriminierungsfolgen von der Vielzahl anderer Faktoren zu trennen, die den Außenhandel beeinflussen. Immerhin bietet die Prüfung des Zahlenmaterials unter diesem Gesichtspunkt einige Hinweise.

Ausgangspunkt für die weiteren Überlegungen sind die Daten in der Tabelle auf Seite 378 oben. Wie bisher beschränkt sich auch der vorliegende Abschnitt auf Rohstoffe und Industriewaren (SITC-Gruppen 2 bis 9). Es soll untersucht werden, ob sich zwischen 1959 und 1962 ein Diskriminierungsverlust feststellen läßt und wie er sich zu den Schätzwerten für die *gesamte* Periode des EWG-Zollabbaues verhält.

Der österreichische Export (ohne Nahrungs- und Genußmittel) in die EWG stieg von 1959 bis 1962 (Spalten 4 und 5 der Tabelle) um 3,8 Mrd. S oder ein Drittel. Die Dynamik der Exportkonjunktur war also weit kräftiger als etwaige Diskriminierungswirkungen. Um die dynamischen Effekte auszuschalten, wird von folgender Überlegung ausgegangen: Wenn Österreich Mitglied der EWG und keine anderen hemmenden Faktoren wirksam gewesen wären, hätte es seine Exporte in die EWG von 1959 bis 1962 ebenso so rasch steigern können wie

die EWG-Staaten. Ein Zurückbleiben der heimischen Exporte in die EWG gegenüber dem Inter-EWG-Handel bietet demnach einen ersten Hinweis auf die bisherigen Diskriminierungsverluste.

Vergleicht man die Gesamtzahlen (ohne Nahrungs- und Genußmittel), so bestehen auffallend große Unterschiede in den Wachstumsraten. Der EWG-interne Handel stieg von 1959 bis 1962 um 67%, der österreichische Export in die EWG aber nur um 34%. Bei gleicher Wachstumsrate hätte der heimische Export um 3,8 Mrd. S stärker zugenommen. Diese Diskrepanz ist umso bemerkenswerter, als in den Jahren vor Errichtung der EWG der österreichische Export durchaus mit dem der späteren EWG-Staaten Schritt halten konnte. Auch wenn man die Struktur des österreichischen Exportes be-

rücksichtigt und die „Wachstumsverluste“ für die einzelnen SITC-Gruppen gesondert berechnet, bleibt ein beträchtlicher Unterschied. Wären die österreichischen Exporte in den einzelnen Gruppen ebenso stark gestiegen wie die EWG-internen Exporte, so hätten sie 1962 insgesamt 18,0 Mrd. S erreicht. Tatsächlich wurden nur 15,2 Mrd. S exportiert, um 2,8 Mrd. S weniger. Auf Grund dieses Vergleiches scheint zunächst der im vorigen Abschnitt geschätzte Diskriminierungsverlust für die gesamte Zollabbauperiode von 1,7 Mrd. S bis 2,3 Mrd. S (Hypothesen A bis C) viel zu gering. Eine nähere Analyse der Außenhandelsdaten läßt jedoch vermuten, daß das Zurückbleiben der österreichischen Exporte weniger auf die Diskriminierung als auf andere Einflüsse zurückgeht.

Inter-EWG-Handel, EWG-Export von Österreich und Drittländern

SITC-Nr.	Warengruppe	Exporte EWG—EWG	Exporte Drittländer—EWG	Exporte Österreich—EWG			Wachstumsverlust Zunahme (6—5)	
				Veränderung 1969—1962 in %	1959 effektiv	1962 bei gleicher Zunahme wie (1)		
								(1)
				(4)	(5)	(6)	(7)	
					absolute Werte in Mill. S			
2	Rohstoffe	+ 49,6	+ 21,7	+ 0,8	4.044,9	4.075,7	6.051,2	1.975,5
3	Brennstoffe	+ 22,1	+ 34,4	+ 15,1	630,1	725,0	769,4	44,4
4	Fette und Öle	+ 29,7	— 3,2	— 18,4	8,7	7,1	11,3	4,2
5+9	Chemische und andere Erzeugnisse	+ 72,1	+ 110,6	+ 69,2	236,8	400,7	407,5	6,8
6	Halb- und Fertigwaren	+ 56,3	+ 44,8	+ 34,3	4.839,8	6.499,4	7.564,6	1.065,2
7	Maschinen und Verkehrsmittel	+ 101,7	+ 111,8	+ 115,4	970,5	2.090,9	1.957,5	— 133,4 ²⁾
8	Sonstige Fertigwaren	+ 89,2	+ 22,6	+ 112,2	676,9	1.436,6	1.280,7	— 155,9 ²⁾
	Summe SITC-Nr. 2 bis 9				11.407,7	15.235,4	18.042,2	2.806,8

²⁾ Kein Wachstumsverlust.

Inter-EWG-Handel und österreichischer EWG-Export nach Warengruppen

SITC-Nr.	Warengruppe	Exporte EWG—EWG Zunahme 1959/62 %	Exporte Österreich—EWG			
			1959	1962	1962 unter Annahme einer %-Steigerung wie unter (1)	Spalte (4) minus Spalte (3)
		(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
24	Holz und Kork	63,2	3.012,3	3.053,3	4.916,1	+ 1.862,8
25	Papierzeug -abfall, Altpapier	40,7	546,0	418,0	768,2	+ 350,2
26	Spinnstoffe und Abfälle	44,4	112,2	110,2	162,0	+ 51,8
27	Natürliche Düngemittel und mineralische Rohstoffe	70,7	206,4	289,7	352,3	+ 62,6
28	Erze und Schrott	32,8	72,9	102,7	96,8	— 5,9
33	Erdöl und Erdölzeugnisse	44,5	132,6	153,2	191,6	+ 38,4
35	Elektrische Energie ¹⁾	2,8	489,5	568,0	503,2	— 64,8
51	Chemische Grundstoffe und Verbindungen	55,9	79,0	81,5	123,2	+ 41,7
54	Medizin- und pharmazeutische Erzeugnisse	47,3	16,5	21,6	24,3	+ 2,7
61	Leder -waren und bearbeit. Pelzfelle	44,3	69,0	122,6	99,6	— 23,0
62	Kautschukwaren	83,3	114,8	185,6	210,4	+ 24,8
63	Holz- und Korkwaren	69,2	77,7	121,0	131,5	+ 10,5
64	Papier, Pappe und Waren daraus	79,9	714,4	908,5	1.285,2	+ 376,7
65	Garne, Gewebe, Textilfertigwaren	81,8	826,2	1.016,9	1.502,0	+ 485,1
66	Waren aus nichtmetallischen mineralischen Stoffen	77,4	556,9	801,7	987,9	+ 186,2
67	Eisen und Stahl	51,0	1.863,1	2.544,3	2.813,3	+ 269,0
68	Andere Metalle	43,1	370,0	553,3	529,5	— 23,8
69	Metallwaren	67,9	213,9	245,5	359,1	+ 113,6
71	Maschinen	98,9	575,0	1.152,9	1.143,7	— 9,2
72	Elektrotechnische Maschinen und Apparate	78,9	241,1	689,5	431,3	— 258,2
73	Verkehrsmittel	122,0	154,4	248,5	342,8	+ 94,3
81	Sanitäre Anlagen, Installationen	68,5	22,1	44,1	37,2	— 6,9
82	Möbel	137,8	12,5	12,0	29,7	+ 17,7
83	Koffer und Taschnerwaren	110,5	5,4	7,7	11,4	+ 3,7
84	Kleidung	117,2	127,6	441,3	277,1	— 164,2
85	Schuhwaren	92,3	12,4	44,4	23,8	— 20,6
86	Feinmechanische und optische Erzeugnisse	92,5	94,5	98,0	181,9	+ 83,9
89	Verschiedene Fertigwaren	64,5	402,2	789,2	661,6	— 127,6

¹⁾ Unvollständig

Zunächst fällt auf, daß gerade jene Waren, die von der Zolldiskriminierung hart getroffen werden, besonders gut abgeschnitten haben. Der österreichische Export in die EWG an Investitionsgütern (Maschinen und Verkehrsmittel) und Konsumfertigwaren („Sonstige Fertigwaren“, SITC-Gruppe 8) stieg von 1959 bis 1962 um 115% und 112%, der Inter-EWG-Handel mit diesen Waren aber nur um 102% und 89%. Österreich konnte also von diesen Waren mehr in die EWG exportieren, als wenn es nur mit dem Inter-EWG-Wachstum Schritt gehalten hätte. Überdurchschnittliche Wachstumsraten erzielten vor allem elektrotechnische Erzeugnisse, Bekleidung, Schuhwaren und „verschiedene Fertigwaren“. Mehrere Faktoren dürften diesen Exporterfolg bewirkt haben: promptere Lieferfähigkeit, Ausbau und Rationalisierung der Exportkapazitäten, zähes Bemühen um Erhaltung der EWG-Kunden, Gründung deutscher Exportfirmen in Österreich (Kleidung), Spezialisierung der Zweigniederlassung ausländischer Großkonzerne (Elektrogeräte) usw.

Die „Verluste“ von 2,8 Mrd. S entstanden nicht bei den hochentwickelten Fertigwaren, sondern zu ungefähr zwei Dritteln in der Rohstoffgruppe und zu ungefähr einem Drittel in der SITC-Gruppe 6 („Halb- und Fertigwaren“). Das Zurückbleiben der Rohstoffexporte (um fast 2 Mrd. S) erklärt sich nahezu ausschließlich daraus, daß der österreichische Holzexport in die EWG-Staaten von 1959 bis 1962 stagnierte. Sein Anteil am EWG-Import sank von 18,4% auf 13,4%. Der Rückgang des Marktanteiles ist aber nicht oder nur zu einem sehr geringen Teil die Folge einer handelspolitischen Diskriminierung, da die EWG einen Großteil ihres Bedarfes durch zollfreie Importe deckt. Neben einer Steigerung der Holzaufbringung in der EWG, die aber absolut nicht sehr ins Gewicht fällt, wirkte sich vor allem das beschränkte heimische Holzaufkommen und die verschärfte Konkurrenz von Drittländern, vor allem der osteuropäischen Staaten, hemmend aus. Die konkurrierenden Lieferanten aus Drittländern konnten ihren EWG-Export von 1959 bis 1962 um 213 Mill. \$ und ihren Marktanteil von 74,1% auf 77,3% steigern. Scheidet man den nicht oder nur wenig diskriminierten Holzexport aus, so ver-

ringert sich der ursprünglich errechnete „Diskriminierungsverlust“ von 2,8 Mrd. S auf etwas mehr als 900 Mill. S.

Der verbleibende „Verlust“ beschränkt sich hauptsächlich auf die „Halb- und Fertigwaren“ der SITC-Gruppe 6. Hier stehen Textilprodukte („Verlust“ fast 500 Mill. S) bei weitem an der Spitze. Auf den heiß umkämpften Textilmärkten dürfte die Diskriminierung für den größten Teil des „Wachstumsverlustes“ verantwortlich sein. Etwas anders liegen die Dinge bei der am nächststärksten betroffenen Warengruppe „Papier und Pappe“. Hier ist der Wachstumsverlust (fast 400 Mill. S) weit mehr eine Folge des raschen Vordringens der skandinavischen Konkurrenz als der Umlenkung der Warenströme auf EWG-interne Bezugsquellen. Das gleiche gilt für den Papierzeugexport, der von 1959 bis 1962 sogar absolut zurückging¹⁾. Außer Textilien und Papier scheinen noch die Eisen- und Stahlexporte verhältnismäßig stark „wachstumsbehindert“. In diesem Fall liegt eine Mischung von Diskriminierungsnachteilen und verstärkter Konkurrenz anderer Drittländer vor. Von 1961 auf 1962 verdoppelten die Ostblockstaaten ihre Eisen- und Stahllieferungen in die EWG; die (noch geringen) japanischen Lieferungen stiegen nahezu auf das Fünffache.

Die Aufgliederung nach Warengruppen läßt somit erkennen, daß vom statistisch ermittelten Wachstumsverlust in der Periode 1959 bis 1962 von 2,8 Mrd. S, nur ein Teil der handelspolitischen Diskriminierung zugeschrieben werden kann. Österreich hat weniger an die zollbegünstigten Konkurrenten der EWG als vielmehr hauptsächlich an die ebenso diskriminierten Konkurrenten aus Drittländern Marktanteile verloren. Von 1959 bis 1962 stiegen die österreichischen Exporte in den Warengruppen 2 bis 6 nicht nur schwächer als der EWG-interne Handel, sondern auch viel schwächer als die Exporte anderer Drittländer. Verschiedene Ursachen dürften dafür verantwortlich sein: Die volle Auslastung von Exportkapazitäten, eine relativ geringe internationale Konkurrenzfähigkeit (die mit der zunehmenden Diskriminierung stärker ins Gewicht fällt), eine ungünstige Warenstruktur usw.

Zusammenfassend ergibt sich: Die Entwicklung des österreichischen EWG-Exportes in den letzten Jahren läßt vermuten (ein schlüssiger Beweis ist mit

Holzlieferungen in die EWG

	1959	1962	1959	1962
	Mill. \$		%	
Holzimporte insgesamt	628,8	877,8	100,0	100,0
davon aus				
EWG-Länder	47,3	81,9	7,5	9,3
Österreich	115,9	117,4	18,4	13,4
Sonstige Staaten	465,6	678,5	74,1	77,3

¹⁾ Siehe dazu Monatsberichte des Österreichischen Institutes für Wirtschaftsforschung, Jg. 1963, Heft 2, „Flaute im Papierzeug- und Papierexport“, insbesondere S. 57 f.

rein statistischen Mitteln nicht möglich), daß der reine Diskriminierungsverlust bisher höchstens 900 Mill S betragen hat, wahrscheinlich aber niedriger ist. Dieses Ergebnis läßt den im vorigen Abschnitt „prognostizierten“ Diskriminierungseffekt von 1,7 bis 2,3 Mrd S für die gesamte Periode als möglich erscheinen. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß bisher noch viele Exporte in die EWG aufrechterhalten wurden, weil ein Arrangement mit der EWG erwartet wird. Sollten sich diese Hoffnungen zerschlagen, dann werden sich die Diskriminierungseffekte gegen Ende der Übergangsperiode merklich verstärken.

Es sei nochmals darauf hingewiesen, daß sich der vorliegende Aufsatz nur mit den unmittelbaren Diskriminierungseffekten befaßt (Verlagerung der

EWG-Importe von österreichische auf EWG-interne Bezugsquellen infolge von Zolldifferenzen). Er berücksichtigte nur die Nachteile des Außenseiters (Zolldiskriminierung), nicht aber die zusätzlichen Exportchancen eines Mitgliedstaates (Konkurrenzvorteile gegenüber der heimischen Produktion des EWG-Importlandes und gegenüber den diskriminierten Drittländern). Wahrscheinlich hätte der österreichische Export in verschiedenen Warengruppen (insbesondere bei Papier) seinen Anteil zu Lasten von Drittstaaten erhöhen können, wenn es Mitglied der Zollunion gewesen wäre. Diese zusätzlichen Vorteile wären jedenfalls viel größer gewesen als die Nachteile (Diskriminierung), die in diesem Falle im EFTA-Export hätten in Kauf genommen werden müssen.

Anhang

Diskriminierungsraten im Handel mit Belgien-Luxemburg

SITC-Nr *) revised (Stat. Nr.)	Warenart	Diskriminierungsrate	SITC-Nr *) revised (Stat. Nr.)	Warenart	Diskriminierungsrate	
1. Keine Diskriminierung		durchwegs 0	661	Kalk, Zement, Baustoffe	7 0	
211	Häute, roh		662	Baumaterialien aus Keramikstoffen	9 9	
212	Pelzfelle, roh		663	Waren aus Mineralstoffen	6 0	
221	Ölsaaten		67 ¹⁾	Eisen und Stahl	5 2	
242	Rohholz, rund		684 ¹⁾	Aluminium	5 1	
262	Wolle und Tierhaare		686	Zink	7 4	
263	Baumwolle		691	Metallkonstruktionen	7 2	
264	Jute		712 (ohne 8701.12)	Landmaschinen	5 8	
265	Pflanzliche Spinnstoffe		(8701.12)	Ackerschlepper	6 9	
281	Eisenerze		714	Büromaschinen	8 1	
282	Abfälle von Eisen oder Stahl		715	Metallbearbeitungsmaschinen	8 1	
283	NE-Metallerze		717, 718, 719	Maschinen f. Bau-, Bergwerks- u. and. ind. Zwecke	7 8	
284	Abfälle von NE-Metallen		72 ²⁾	Elektrische Maschinen	8 7	
285	Silber- und Platinerze		842	Pelzwaren	6 7	
291	Rohstoffe tierischen Ursprungs		892	Druckereierzeugnisse	8 9	
292	Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs					
331	Rohpetroleum					
341	Gas					
35	Elektrizität					
(4423.40)	Vorfabrizierte Häuser					
863	Kinofilme, belichtet entwickelt					
2. Geringe Diskriminierung		größer als 0 bis einschließlich 5	43	Öle und Fette	10 6	
231	Kautschuk	0 1	553, 554	Kosmetische Erzeugnisse	12 0	
243 ¹⁾	Holz, einfach bearbeitet	0 4	571	Sprengstoffe	10 5	
244	Rohkork und Korkabfälle	2 1	612	Leder- und Kunstlederwaren	11 0	
251 ¹⁾	Zellstoff und Papierabfälle	0 1	629	Bearbeitete Waren aus Kautschuk	12 9	
261	Seide	0 5	632 (ohne 4423.40)	Holzwaren	13 5	
271	Natürliche Düngemittel	0 5	642	Waren aus Papier oder Pappe	14 0	
273—276	Mineralische Rohstoffe	1 9	654	Tüllspitzen, Bänder usw.	11 4	
321	Kohle, Koks, Briquets	3 0	657	Fußbodenbeläge, Teppiche usw.	13 0	
332	Petroleumprodukte	4 0	664	Glas	11 3	
411	Tierische Öle und Fette	1 0	692—698	Sonstige Fertigwaren aus Metall	12 5	
42	Pflanzliche Öle	1 0	731	Schienenfahrzeuge	10 5	
521	Teer und Teerzeugnisse	2 7	732 ²⁾	Kraftfahrzeuge	13 0	
532	Farb- und Gerbstoffauszüge	4 5	733	Andere Kraftfahrzeuge	13 4	
541	Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse	4 9	812	Sanitäre und hygienische Artikel	13 6	
613	Pelzfelle zugerichtet	2 7	851	Schuhe	14 7	
633	Korkwaren	2 4	861	Feinmechanische und optische Erzeugnisse	10 2	
681	Silber und Platinmetalle	1 9	893—899 ohne 897	Sonstige Fertigwaren	10 8	
667	Echte und halbechte Perlen und Steine	1 1				
897	Schmuckwaren	1 6				
682	Kupfer	0 2				
683	Nickel	0 6				
685	Blei	0 8				
687	Zinn	0 3				
689	Andere unedle NE-Metalle	0 5				
711	Dampfkessel und nichtelektrische Motoren	4 7	653 ¹⁾	Andere Gewebe	15 2	
734	Luftfahrzeuge	4 2	665	Glaswaren	17 0	
735	Wasserfahrzeuge	0 8	666	Keramische Erzeugnisse	18 0	
862	Photochemische Erzeugnisse	3 6	821	Möbel	15 8	
864	Uhren	4 9	831	Reiseartikel	16 0	
891	Musikinstrumente	1 2	841	Bekleidung	15 9	
3. Mittlere Diskriminierung		größer als 5 bis einschließlich 10	1)	243.02	Nadelschnittholz	0 1
241	Brennholz und Holzkohle	5 2	2)	251.02	Holzschliff	0
266	Synthetische Spinnstoffe	7 9	3)	641.01	Chemischer Zellstoff, Sulphit	0 1
267	Abfälle von Spinnstoffen	6 3	4)	651.02	Zeitungspapier	9 0
513, 514, 515	Anorganische Chemikalien	8 0	5)	652.02	Packpapier	11 3
512	Organische Chemikalien	9 7	6)	681.01a)	Garne aus Wolle und Tierhaaren	7 3
531	Farbstoffe und natürlicher Indigo	8 8	7)	684.01	Baumwollgarne, roh	1 3
533	Pigmente, Farben, Lacke	9 1	8)	721.01	Baumwollgarne, gebleicht	6 1
551	Ätherische Öle und Riechstoffe	5 8	9)	732.03	Garne aus synthetischen Spinnfasern	12 1
931	Künstliche Düngemittel	5 4	10)	653.02	Baumwollgewebe, roh	5 6
58, 59	Andere Chemikalien	8 0	11)	721.01	Roh- und Spiegelisen	5 6
611	Leder	6 4	12)	684.01	Ferrolegierungen	3 4
621	Halbwaren aus Kautschuk	8 1	13)	721.01	Rohblöcke usw.	8 0
631	Sperrholzfabrikate	5 3	14)	732.03	Profile	8 0
641 ³⁾	Papier und Pappe	6 8	15)	653.02	Platten	5 4
651 ⁴⁾	Garne aus Spinnstoffen	8 4	16)	721.01	Rohre	7 4
652 ⁵⁾	Baumwollgewebe	7 4	17)	732.03	Bleche	0 6
655	Spezialgewebe und -erzeugnisse	6 9	18)	684.01	Schienen	1 3
656	Spinnstoffwaren	9 2	19)	721.01	Draht	7 7
			20)	732.03	Stahlrohre	9 3
				653.02	Geschweißte Rohre	10 9
				721.01	Aluminium und Legierungen	2 3
				732.03	Generatoren, Motoren, Umformer	7 5
				653.02	Omnibusse, Lastwagen usw.	11 6
				721.01	Gewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren	11 0
				732.03	Jutegewebe	22 7
				653.02	Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen	14 6

*) SITC = Standard International Trade Classification.

a) Die Unterteilung der Eisen- und Stahlprodukte beruht auf den alten SITC-Nummern

Diskriminierungsraten im Handel mit der Bundesrepublik Deutschland

Warenart	Diskriminierungsrate	Warenart	Diskriminierungsrate
1 Keine Diskriminierung	durchwegs 0	Schienefahrzeuge	2 2
Häute, roh		Luftfahrzeuge	2 8
Pelzfelle roh		Wasserfahrzeuge	0 6
Ölsaaten		Pelzwaren	4 6
Kautschuk		Feinmechanische und optische Erzeugnisse	3 6
Rohholz rund		Musikinstrumente	3 2
Wolle und Tierhaare		Druckereierzugnisse	3 2
Baumwolle			
Jute		3. Mittlere Diskriminierung	größer als 5
Pflanzliche Spinnstoffe			bis einschließlich 10
Natürliche Düngemittel		Kosmetische Erzeugnisse	9 1
Eisenerze		Künstliche Düngemittel	6 0
Abfälle von Eisen oder Stahl		Leder- und Kunstlederwaren	9 3
NE-Metallerze		Halbwaren aus Kautschuk	6 1
Silber- und Platinerze		Bearbeitete Waren aus Kautschuk	6 3
Rohstoffe tierischen Ursprungs		Holzwaren	6 6
Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs		Garne aus Spinnstoffen ⁷⁾	7 0
Gas		Füllspitzen Bänder usw.	5 4
Elektrizität		Glas	9 7
Kinofilme belichtet entwickelt		Glaswaren	7 1
		Eisen und Stahl ⁸⁾	5 6
		Kupfer	6 0
		Zink	5 2
		Sonstige Fertigwaren aus Metall	6 1
		Vorfabrizierte Häuser	8 7
		Sanitäre und hygienische Artikel	9 4
		Möbel	5 7
		Reisartikel	9 8
		Photochemische Erzeugnisse	7 3
		Sonstige Fertigwaren	8 0
2 Geringe Diskriminierung	größer als 0		
	bis einschließlich 5	4. Starke Diskriminierung	größer als 10
Brennholz und Holzkohle	2 6		bis einschließlich 15
Holz, einfach bearbeitet ¹⁾	0 2	Sprennstoffe	11 5
Rohkork und Korkabfälle	0 3	Anderer Gewebe ⁹⁾	11 6
Zellstoff und Papierabfälle ²⁾	0 1	Spinnstoffwaren	13 2
Seide	1 9	Fußbodenbeläge, Teppiche usw.	10 2
Synthetische Spinnstoffe	2 1	Keramische Erzeugnisse	10 8
Abfälle von Spinnstoffen	4 0	Kraftfahrzeuge ¹⁰⁾	14 4
Mineralische Rohstoffe	0 4	Anderer Kraftfahrzeuge	10 8
Abfälle von NE-Metallen	1 5	Bekleidung	11 7
Kohle Koks, Briketts	0 7	Schuhe	13 6
Rohpetroleum	1 7	Uhren	11 0
Petroleumprodukte	2 0		
Tierische Öle und Fette	0 4	5. Sehr starke Diskriminierung	größer als 15
Pflanzliche Öle	0 4		
Öle und Fette	0 7		
Anorganische Chemikalien	4 3		
Organische Chemikalien	4 3		
Teer und Teererzeugnisse	0 6		
Farbstoffe und natürlicher Indigo	2 0		
Farb- und Gerbstoffzusätze	0 4		
Pigmente, Farben, Lacke	1 9		
Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse	3 7		
Ätherische Öle und Riechstoffe	4 3		
Anderer Chemikalien	3 5		
Leder	4 6		
Pelzfelle zugerichtet	2 2		
Spertholzfuernere	3 9		
Korkwaren	2 2		
Papier und Pappe ³⁾	2 0		
Waren aus Papier oder Pappe	4 8		
Baumwollgewebe ⁴⁾	3 0		
Spezialgewebe und -erzeugnisse	4 2		
Kalk, Zement, Baustoffe	2 7		
Baumaterialien aus Keramikstoffen	4 0		
Waren aus Mineralstoffen	4 9		
Silber und Platinmetalle	2 0		
Echte und halbechte Perlen und Steine	1 1		
Schmuckwaren	0 9		
Nickel	0 3		
Aluminium ⁵⁾	0 8		
Blei	1 2		
Zinn	4 2		
Anderer unedle NE-Metalle	3 2		
Metallkonstruktionen	2 8		
Dampfkessel und nichtelektrische Motoren	4 1		
Landmaschinen	1 9		
Ackerschlepper	2 1		
Büromaschinen	4 7		
Metallbearbeitungsmaschinen	2 1		
Maschinen f. Bau-, Bergwerks- u. and. ind. Zwecke	3 2		
Elektrische Maschinen ⁶⁾	4 0		
		¹⁾ Nadelschnittholz	0
		²⁾ Holzschliff	0 1
		Chemischer Zellstoff, Sulphit	0
		³⁾ Zeitungspapier	0
		Packpapier	1 3
		⁴⁾ Baumwollgewebe, roh	3 4
		⁵⁾ Aluminium und Legierungen	0 2
		⁶⁾ Generatoren, Motoren, Umformer	3 4
		⁷⁾ Garne aus Wolle und Tierhaaren	5 5
		Baumwollgarne, roh	2 5
		Baumwollgarne, gebleicht	8 7
		Garne aus synthetischen Spinnfasern	7 0
		⁸⁾ Roh- und Spiegeleisen	4 2
		Ferrolegierungen	0 6
		Rohblöcke usw.	4 3
		Profile	9 3
		Platten	5 2
		Rohre	8 5
		Bleche	7 1
		Schienen	17 4
		Draht	8 5
		Stahlrohre	6 6
		Geschweißte Rohre	13 0
		⁹⁾ Gewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren	9 5
		Jutegewebe	11 0
		Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen	6 2
		¹⁰⁾ Omnibusse, Lastwagen usw.	3 4

Diskriminierungsraten im Handel mit Frankreich

Warenart	Diskriminierungsrate	Warenart	Diskriminierungsrate
1. Keine Diskriminierung	durchwegs 0	Bearbeitete Waren aus Kautschuk	9 0
Häute, roh		Holzwaren	6 7
Pelzfelle, roh		Garne aus Spinnstoffen ¹⁾	6 6
Ölsaaten		Baumwollgewebe ²⁾	5 8
Kautschuk		Spezialgewebe und -erzeugnisse	5 7
Rohholz, rund		Spinnstoffwaren	7 6
Rohkork und Korkabfälle		Fußbodenbeläge, Teppiche usw	9 0
Wolle und Tierhaare		Kalk, Zement, Baustoffe	6 4
Baumwolle		Baumaterialien aus Keramikstoffen	7 9
Jute		Waren aus Mineralstoffen	6 4
Pflanzliche Spinnstoffe		Glas	7 6
Natürliche Düngemittel		Eisen und Stahl ³⁾	6 4
Eisenerze		Zink	9 9
Abfälle von Eisen oder Stahl		Metallkonstruktionen	8 5
NE-Metallerze		Sonstige Fertigwaren aus Metall	8 3
Silber- und Platinerze		Dampfkessel und nichtelektrische Motoren	6 6
Rohstoffe tierischen Ursprungs		Ackerschlepper	7 6
Rohstoffe pflanzlichen Ursprungs		Büromaschinen	6 4
Gas		Metallbearbeitungsmaschinen	6 3
Elektrizität		Maschinen für Bau-, Bergwerks- und and. ind. Zwecke	6 6
Korkwaren		Elektrische Maschinen ⁴⁾	5 6
Kinofilme, belichtet, entwickelt		Schienenfahrzeuge	10 0
		Kraftfahrzeuge ⁵⁾	8 6
		Andere Kraftfahrzeuge	9 0
		Feinmechanische und optische Erzeugnisse	6 5
		Photochemische Erzeugnisse	7 6
		Druckereierzeugnisse	7 4
		Sonstige Fertigwaren	5 2
2. Geringe Diskriminierung	größer als 0 bis einschließlich 5	4. Starke Diskriminierung	größer als 10 bis einschließlich 15
Brennholz und Holzkohle	3 9	Pigmente, Farben, Lacke	11 4
Holz, einfach bearbeitet ¹⁾	0 3	Kosmetische Erzeugnisse	11 1
Zellstoff und Papierabfälle ²⁾	0 1	Sprengstoffe	11 1
Seide	0 2	Waren aus Papier oder Pappe	11 7
Abfälle von Spinnstoffen	4 0	Andere Gewebe ³⁾	11 2
Mineralische Rohstoffe	0 9	Glaswaren	13 1
Abfälle von NE-Metallen	0 2	Sanitäre und hygienische Artikel	14 4
Kohle, Koks, Briketts	2 2	Möbel	13 5
Rohpetroleum	1 5	Reiseartikel	15 0
Petroleumprodukte	0 8	Bekleidung	11 5
Tierische Öle und Fette	0 3	Schuhe	12 8
Pflanzliche Öle	1 0	Musikinstrumente	11 4
Öle und Fette	3 6		
Anorganische Chemikalien	3 6	5. Sehr starke Diskriminierung	größer als 15 bis einschließlich 20
Teer und Teererzeugnisse	1 6	Keramische Erzeugnisse	20 1
Farbstoffe und natürlicher Indigo	4 6		
Farb- und Gerbstoffauszüge	1 0		
Ätherische Öle und Riechstoffe	2 1		
Künstliche Düngemittel	3 3		
Andere Chemikalien	4 6		
Leder	2 1		
Pelzfelle, zugerichtet	4 5		
Spertholzurniere	2 5		
Papier und Pappe ³⁾	2 2		
Tüllspitzen, Bänder usw	3 0		
Silber- und Platinmetalle	0 2		
Echte und halbechte Perlen und Steine	0 9		
Schmuckwaren	1 4		
Kupfer	2 1		
Nickel	0 7		
Aluminium ⁴⁾	4 7		
Blei	0 8		
Zinn	3 7		
Andere unedle NE-Metalle	3 5		
Landmaschinen	5 0		
Luftfahrzeuge	0 5		
Wasserfahrzeuge	1 2		
Vorfabrizierte Häuser	2 5		
Pelzwaren	2 9		
Uhren	1 9		
3. Mittlere Diskriminierung	größer als 5 bis einschließlich 10	¹⁾ Nadel schnittholz	0 3
Synthetische Spinnstoffe	6 5	²⁾ Holzschliff	0
Organische Chemikalien	9 5	Chemischer Zellstoff, Sulphit	0
Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse	5 7	³⁾ Zeitungspapier	1 8
Leder- und Kunstlederwaren	6 7	Packpapier	2 5
Halbwaren aus Kautschuk	5 6	⁴⁾ Aluminium und Legierungen	0 5
		⁵⁾ Garne aus Wolle und Tierhaaren	3 8
		Baumwollgarne, roh	0
		Baumwollgarne, gebleicht	7 4
		Garne aus synthetischen Spinnfasern	8 7
		⁶⁾ Baumwollgewebe, roh	12 9
		⁷⁾ Roh- und Spiegeleisen	5 6
		Ferrolegierungen	1 4
		Rohblöcke usw	8 8
		Profile	9 0
		Platten	6 8
		Rohre	8 8
		Bleche	7 8
		Schienen	10 8
		Draht	5 8
		Stahlrohre	4 2
		Geschweißte Rohre	6 7
		⁸⁾ Generatoren, Motoren, Umformer	7 7
		⁹⁾ Omnibusse, Lastwagen usw	7 6
		¹⁰⁾ Gewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren	8 1
		Jutegewebe	23 0
		Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen	16 0

Diskriminierungsraten im Handel mit den Niederlanden

Warenart	Diskriminierungsrate	Warenart	Diskriminierungsrate
1 Keine Diskriminierung	durchwegs 0	Baumaterialien aus Keramikstoffen	9 7
Häute, roh		Waren aus Mineralstoffen	5 3
Pelzfelle, roh		Eisen und Stahl ⁶⁾	6 5
Ölsaaten		Kupfer	5 3
Rohholz, rund		Aluminium ⁶⁾	6 8
Rohkork und Korkabfälle		Zink	7 1
Wolle und Tierhaare		Andere unedle NE-Metalle	5 2
Baumwolle		Dampfkessel und nichtelektrische Motoren	7 9
Jute		Landmaschinen	5 4
Pflanzliche Spinnstoffe		Ackerschlepper	6 1
Eisenerze		Büromaschinen	6 3
Abfälle von Eisen oder Stahl		Metallbearbeitungsmaschinen	9 1
NE-Metallerze		Maschinen für Bau-, Bergwerks- und and. ind. Zwecke	7 5
Silber- und Platinerze		Elektrische Maschinen ⁷⁾	8 4
Rohestoffe tierischen Ursprungs		Luftfahrzeuge	5 1
Rohestoffe pflanzlichen Ursprungs		Feinmechanische und optische Erzeugnisse	7 6
Rohpetroleum		Photochemische Erzeugnisse	6 8
Gas		Uhren	6 8
Elektrizität		Druckereierzeugnisse	7 0
Echte und halbechte Perlen und Steine			
Metallkonstruktionen			
Kinofilme, belichtet, entwickelt			
2 Geringe Diskriminierung	größer als 0 bis einschließlich 5	4. Starke Diskriminierung	größer als 10 bis einschließlich 15
Kautschuk	0 1	Synthetische Spinnstoffe	10 3
Brennholz und Holzkohle	4 3	Leder und Kunstlederwaren	12 0
Holz, einfach bearbeitet ¹⁾	0 5	Bearbeitete Waren aus Kautschuk	12 4
Zellstoff und Papierabfälle ²⁾	0 1	Garne aus Spinnstoffen ⁸⁾	10 2
Seide	1 5	Spinnstoffwaren	14 4
Abfälle von Spinnstoffen	4 8	Fußbodenbeläge, Teppiche usw.	14 2
Natürliche Düngemittel	0 5	Glas	10 7
Mineralische Rohstoffe	2 0	Sonstige Fertigwaren aus Metall	12 0
Abfälle von NE-Metallen	3 7	Schienenfahrzeuge	11 6
Kohle, Koks, Briketts	1 6	Kraftfahrzeuge ⁹⁾	15 0
Petroleumprodukte	2 2	Andere Kraftfahrzeuge	11 8
Tierische Öle und Fette	0 5	Möbel	13 5
Pflanzliche Öle	0 4	Musikinstrumente	14 6
Anorganische Chemikalien	2 2	Sonstige Fertigwaren	10 5
Teer und Teererzeugnisse	1 8		
Farb- und Gerbstoffauszüge	3 7	5. Sehr starke Diskriminierung	größer als 15
Ätherische Öle und Riechstoffe	3 0	Andere Gewebe ¹⁰⁾	15 6
Kosmetische Erzeugnisse	3 4	Glaswaren	16 1
Pelzfelle, zugerichtet	3 9	Keramische Erzeugnisse	15 6
Sperrholzurniere	4 4	Sanitäre und hygienische Artikel	15 1
Korkwaren	2 4	Reiseartikel	16 4
Silber- und Platinmetalle	0 3	Bekleidung	17 0
Schmuckwaren	1 3	Pelzwaren	16 3
Nickel	2 1	Schuhe	16 6
Blei	2 6		
Zinn	0 3	¹⁾ Nadel schnittholz	0 2
Wasserfahrzeuge	1 1	²⁾ Holzschliff	2 8
Vorfabrizierte Häuser	3 3	Chemischer Zellstoff, Sulphit	0 1
		³⁾ Zeitungspapier	9 5
		Packpapier	6 1
		⁴⁾ Baumwollgewebe, roh	6 5
		⁵⁾ Roh- und Spiegeleisen	1 0
		Ferrolegierungen	3 7
		Rohblöcke usw.	9 0
		Profile	9 0
		Platten	6 8
		Rohre	9 2
		Bleche	0 2
		Schienen	18 0
		Draht	9 4
		Stahlrohre	10 5
		Geschweißte Rohre	12 6
		⁶⁾ Aluminium und Legierungen	0 5
		⁷⁾ Generatoren, Motoren, Umformer	7 6
		⁸⁾ Garne aus Wolle und Tierhaaren	7 4
		Baumwollgarne, roh	9 2
		Baumwollgarne, gebleicht	10 9
		Garne aus synthetischen Spinnfasern	10 5
		⁹⁾ Omnibusse, Lastwagen usw.	17 4
		¹⁰⁾ Gewebe aus Wolle und feinen Tierhaaren	11 6
		Jutegewebe	20 2
		Gewebe aus synthetischen Spinnstoffen	13 8
3. Mittlere Diskriminierung	größer als 5 bis einschließlich 10		
Öle und Fette	6 1		
Organische Chemikalien	9 5		
Farbstoffe und natürlicher Indigo	7 2		
Pigmente, Farben, Lacke	7 8		
Medizinische und pharmazeutische Erzeugnisse	5 1		
Künstliche Düngemittel	5 6		
Sprengstoffe	9 8		
Andere Chemikalien	6 4		
Leder	6 5		
Halbwaren aus Kautschuk	9 8		
Holzwaren	9 0		
Papier und Pappe ³⁾	6 1		
Waren aus Papier und Pappe	8 6		
Baumwollgewebe ⁴⁾	5 8		
Tüllspitzen, Bänder usw.	9 6		
Spezialgewebe und -erzeugnisse	9 3		
Kalk, Zement, Baustoffe	8 6		